

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [post.iv-4@bmf.gv.at](mailto:post.iv-4@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 19/150**

## **UStR-Wartungserlass 2019**

**Referent: Dr. Paul Doralt, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Aufgrund der mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020 (AbgÄG 2020 – BGBl I Nr 91/2019) eingeführten und durch die Sorgfaltspflichten-UStV (BGBl II Nr 315/2019) näher konkretisierten Aufzeichnungspflichten für elektronische Schnittstellen, soll ein neuer Abschnitt sowie die Überschrift „18.11. Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten für Plattformen und andere elektronische Schnittstellen“ in die USt-Richtlinien eingefügt werden.

Zu diesem nimmt der ÖRAK wie folgt Stellung:

- Online-Plattformen zur Vermietung von Immobilien werden durch die vorgesehenen Bestimmungen angehalten, weitreichende Informationen über ihre österreichischen Kunden (typischerweise österreichische Vermieter) zu sammeln und an die österreichischen Finanzbehörden weiterzuleiten. Diese Informationen sollen von der Finanz dafür genutzt werden, zu prüfen, ob die österreichischen Vermieter ihren abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen. Daraus ergeben sich aus Sicht des ÖRAK beträchtliche Bedenken hinsichtlich der datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekte.
- Im Ergebnis werden die Online-Plattformen zu einer Datenspeicherung und Datenweiterleitung angehalten, die nicht der Erhebung der eigenen Steuerlast, sondern der Kontrolle der Steuerehrlichkeit von Dritten dienen soll. Das widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Sachverhaltsermittlung durch



die Behörde unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen. Gemäß diesem Grundsatz ist die Mitwirkung von Dritten bei der Informationsbeschaffung nur bei Verweigerung der Kooperation des Steuerpflichtigen zulässig. Hier wird aber ein Dritter zur Mitwirkung angehalten, obwohl keinerlei Verdachtsmomente oder Auskunftswigerung eines österreichischen Steuerpflichtigen aufgetreten sind. Diese Vorgangsweise erscheint dem ÖRAK aus verfassungsrechtlicher Sicht überprüfenswert.

- Weiters könnte die Datenerfassung im vorgesehenen Ausmaß auch der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) widersprechen, da sie als Grundprinzip vorsieht, dass nur so wenige Daten wie absolut zur Erreichung eines legitimen Zwecks notwendig sind, gesammelt werden dürfen.

Wien, am 13. November 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

